



Gemeinde Lengnau AG

Parkierungsreglement

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung:
Inkrafttreten am:

13. November 2026
1. Juli 2027

Gemeindeammann:

sig. Viktor Jetzer

Gemeindeschreiber:

sig. Anselm Rohner

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt für das Gebiet der Gemeinde Lengnau:

- das Parkieren auf öffentlichem Grund
- den Gebührenrahmen für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, namentlich Strassen, Plätze und Parkieranlagen
- Ersatzabgaben für nicht erstellte Parkfelder
-

² Als öffentlicher Grund gelten für den Gemeingebrauch bestimmte Strassen und Plätze sowie öffentliche Parkieranlagen.

II. Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 2

Grundsatz

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann zeitlich beschränkt und / oder der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

§ 3

Parkraumbzonen

¹ Das Baugebiet ist gemäss Anhang 1 in Parkraumbzonen unterteilt. Die Parkierung auf öffentlichen Flächen ist folgendermassen bestimmt:

- Die Parkraumzone 1 (Zentrum) ist für Besucherinnen und Besucher bestimmt. Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen Parkieranlagen in der Parkraum-zone 1 kann zeitlich beschränkt und der Gebührenpflicht unterstellt werden.
- Die Parkraumzone 2 (übriges Gemeindegebiet) steht Besucherinnen und Besuchern sowie berechtigten Nutzergruppen (gebührenpflichtiges Dauerparkieren) an signalisierten Örtlichkeiten zur Verfügung. Die Parkierung in öffentlichen Parkieranlagen in der Parkraumzone 2 kann vom Gemeinderat einer Bewirtschaftung unterstellt werden.

² Einzelheiten zur Höhe der Parkgebühren, den berechtigten Nutzergruppen und den öffentlichen Parkieranlagen regelt der Gemeinderat in der Parkgebührenverordnung.

Abgrenzung der Parkraumbzonen

³ Der Gemeinderat kann die Parkraumbzonenabgrenzung veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 4

Dauerparkieren

¹ Das dauernde Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Flächen ist in den Parkraumbzonen 1 und 2 gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.

³ Innerhalb der Parkraumbzonen erhalten Anwohnerinnen und Anwohner sowie andere Berechtigte gegen Gebühr eine Parkierungsbewilligung zum Dauerparkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten („mit Parkierungsbewilligung unbeschränkt“).

Dauerparkieren in der Nacht	§ 5 ¹ Unter nächtlichem Dauerparkieren wird das Abstellen von Motorfahrzeugen, für die kein Parkplatz-nachweis auf privatem Grund erbracht werden kann, über Nacht verstanden. ² Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen innert 30 Tagen während den Nachtstunden zwischen 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
Berechtigte	§ 6 ¹ In Lengnau angemeldete Anwohnende (inklusive Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) der Parkraumzonen 1 und 2 können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeug eine Parkierungsbewilligung beziehen. ² Diesen Fahrzeughaltenden gleichgestellt sind Fahrzeugführende, die in Lengnau angemeldet sind und denen vom Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass dieses Fahrzeug mehrheitlich dieser Person zur Verfügung steht. ³ In der Gemeinde Lengnau arbeitende Personen können Angestelltenparkierungsbewilligungen für das Dauerparkieren erwerben. ⁴ Für Lehrpersonen und Gemeindepersonal werden spezielle Parkierungsbewilligungen ausgestellt. Die Spezialbewilligungen erlauben das Parkieren auf entsprechend signalisierten Parkplätzen.
Parkierungs- bewilligungen	§ 7 ¹ Die Parkierungsbewilligung ist zum Voraus einzuholen und berechtigt während der darin definierten Zeit, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an der entsprechenden Örtlichkeit abzustellen. ² Die Parkierungsbewilligungen werden durch eine vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung erteilt. ³ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf ein Parkfeld. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten oder infolge von Veranstaltungen, sind trotz Bewilligung zu beachten. Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde. ⁴ Für Fahrzeuge, welche die Bemessungsfahrzeugdaten für die Festlegung der Abmessungen der Parkfelder gemäss gültiger VSS Norm überschreiten sowie für Wohnwagen, Camper u.ä., werden keine Parkierungsbewilligungen ausgestellt. In Ausnahmefällen kann die zuständige Verwaltungsabteilung gegen eine Gebühr eine Ausnahmbewilligung erteilen.
Anzahl der Bewilligungen	⁵ In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone oder auf dem entsprechenden Parkplatz nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern.

⁶ Die Bewilligung für das Dauerparkieren kann in physischer oder digitaler Form erteilt werden.

⁷ Die Parkierungsbewilligungen sind befristet und werden für einen Monat bis maximal ein Jahr ausgestellt. Parkkarten werden nur für jeweils ganze Monate (1 Monat = 30 Tage) ausgestellt.

Rückerstattung

§ 8

¹ Rückerstattungen für bezogene Parkkarten sind auf Begehren möglich:
- bei Wegzug,

wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird.

² Rückerstattungen sind nur für ganze Kalendermonate möglich. Angebrochene Kalendermonate werden voll angerechnet. Die Rückerstattung für eine Jahres-Parkkarte wird auf der Basis der Gebühren für Monats-Parkkarten berechnet. Die Parkgebühr ist bis zum Nachweis des Wegfalls der Gebührenpflicht zu entrichten.

³ Der Gemeinderat legt in der Parkgebührenverordnung für die Rückerstattung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10 bis CHF 40 pro Bewilligung fest.

III. Gebührenrahmen

§ 9

Gebührenrahmen

¹ Es gelten folgende Ansätze:
Kurzzeitparkierung

Gebührenpflichtige Parkfelder: CHF 0.50 bis CHF 3.00 pro Stunde
Dauerparkieren auf öffentlichen Flächen (Parkkarten)

- Motorfahrzeuge bis 3.5t: CHF 40 bis CHF 100 pro Monat

Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichen Flächen (Parkkarten)

- Motorfahrzeuge bis 3.5t: CHF 40 bis CHF 100 pro Monat

- Anhänger von Motorfahrzeugen bis 3.5t: CHF 40 bis CHF 100 pro Monat

² Der Gemeinderat setzt die Parkgebühren innerhalb des Gebührenrahmens gemäss § 9 Absatz 1 und die zulässige Parkzeit für die öffentlichen Parkierungsanlagen sowie die berechtigten Nutzergruppen in der Parkgebührenverordnung fest.

³ Vom Gemeinderat kann festgelegt werden, dass in den Parkraumzonen 1 und 2 maximal die ersten 2 Stunden gebührenfrei sind.

Verwendung des Gebührenertrages

⁴ Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen.

⁵ Allfällige Ertragsüberschüsse dürfen für die Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur oder der Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs eingesetzt werden.

IV. Ausnahmen

§ 10

Sonderregelungen

¹ Für Sonderveranstaltungen (z.B. Veranstaltungen im Zentrum, Beerdigungen etc.) kann der Gemeinderat eine von diesem Parkierungsreglement abweichende Regelung bezüglich Parkierungsdauer, Gebühren, gebührenpflichtige Zeiten, etc. festlegen.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Sanität, Spitex, Gemeindefahrzeuge, usw.).

V. Vollzug

§ 11

Vollzug und Kontrolle

¹ Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Regionalpolizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.

² Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 38 Gemeindegesetz durch den Gemeinderat Lengnau mit Bussen bis zu CHF 2'000.- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz.

VI. Ersatzabgabe anstelle der Parkfeldererstellungspflicht (§ 58 BauG)

§ 12

Ersatzabgabe

¹ Für jeden nicht erstellten Abstellplatz nach den Vorgaben gemäss dem kantonalen Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) ist eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Der Gebührenrahmen der Ersatzabgabe beträgt CHF 6'000 bis 10'000 pro Abstellplatz. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat in der Parkgebührenverordnung festgelegt.

³ Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung verfügt und mit Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig ist die Bauherrschaft. Es werden keine Rückerstattungen gewährt.

⁴ Mit der Abgabe eines Ersatzbeitrages besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung eines öffentlichen Parkplatzes. Ebenso ist die dauernde Benützung von öffentlichen Parkplätzen und Strassen ohne Bewilligung untersagt.

⁵ Aus folgenden Gründen kann der Gemeinderat auf die Erhebung der Ersatzabgabe verzichten:

- Das Erstellen von Abstellplätzen ist aus wichtigen öffentlichen Interessen untersagt.

Die dauerhafte Sicherstellung der Funktionalität der Nutzung kann mittels Mobilitätskonzept aufgezeigt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die
Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2026 per
1. Juli 2027 in Kraft gesetzt.